

Programm zur Förderung von Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Wettringen

Durch den Gemeinderat beschlossen in der Sitzung vom 09.12.2019; zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2022.

1. Förderzweck

Mit der Förderung soll angesichts vieler, bisher noch ungenutzter Dachflächen auf Bestandsgebäuden in der Gemeinde Wettringen ein Anreiz für die Installation von Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

2. Förderempfänger/in

Privatpersonen für das von ihnen selbst genutzte Bestands-Wohngebäude im Gemeindegebiet Wettringen. Zum Wohngebäude zählen auch angebaute bzw. direkt angrenzende Nebenanlagen wie Garagen, Schuppen, etc..

3. Fördervoraussetzungen und Ausschluss der Förderung

- a. Voraussetzung für eine Förderung ist eine einzelfallbezogene Energieberatung vor Durchführung der Maßnahme. Die Energieberatung muss auf dem Standard der Beratung durch die Verbraucherzentrale NRW bzw. der BAFA Vor-Ort-Beratung erfolgen. Der Beratungsbericht bzw. das Beratungsprotokoll ist zusammen mit dem Förderantrag einzureichen.
- b. Anlagen auf Neubauten sowie auf Bauten, die von der Zweckbestimmung her nicht dem dauernden Aufenthalt dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Neubau gilt ein Gebäude, das nach dem 01.01.2018 bezogen wurde.
- c. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 - vor der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen bzw. der Auftrag erteilt wurde;
 - vor Maßnahmenbeginn keine Energieberatung durchgeführt wurde (Nachweis durch Beratungsprotokoll);
 - es sich um die Erweiterung einer vorhandenen Photovoltaikanlage handelt.

4. Höhe der Förderung

- a. Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von 100 €/kWp. Die maximale Förderhöhe für ein Wohngebäude beträgt 500 €.

5. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

- a. Der Antragsvordruck ist auf der Website der Gemeinde und beim Umweltamt/ Klimaschutzmanagement der Gemeinde Wettringen erhältlich.
- b. Dem Antrag ist das Beratungsprotokoll der Vor-Ort-Energieberatung beizufügen.
- c. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.
- d. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Kostennachweise (z.B. Abschlussrechnung).
- e. Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Wenn die im Haushalt der Gemeinde Wettringen zur Verfügung stehenden Zuschussmittel vergriffen sind, werden keine Zuschüsse mehr bewilligt.

6. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Wettringen,
Der Bürgermeister